

derselben zu bewirken. Indessen erlaube ich mir doch noch ein paar Worte zur Rechtfertigung der Petition. So viel ich aus dem Vortrage des Berichts habe entnehmen können, setzt die Deputation ihr Gutachten vorzüglich darauf, daß der Staat so gut, wie jede Privatperson ein Recht *titulo oneroso* erwerben könne, und dieses auch im gegenwärtigen Falle geschehen sei, indem die Petenten gegen die Leistung der hier in Frage kommenden Straßenbaudienste die Chausseefreiheit auf den betreffenden Straßentrakten genießen. Hierin aber liegt gerade der Beschwerdepunct für die Petenten; sie müssen die Straßenfrohen thun und haben dagegen das Aequivalent, daß sie auf den betreffenden Trakten die Chausseefreiheit genießen; aber diese Freiheit geht ihnen zum größten Theile nur theilweise zu gute, indem sie nur sehr selten diese Chaussees berühren, und es haben daher bloß Einige, die gerade die Chaussee befahren, den Vortheil, Andere dagegen, die nicht auf die Straße kommen, genießen den Vortheil nicht. Also findet hier eine große Ungleichheit statt, und wenn nun wirklich der Staat für diese Dienste Etwas giebt, so sollte ich doch meinen, daß die Aufhebung derselben ohne Entschädigung erfolgen könne. Das ist natürlich, daß, wenn die Aufhebung der Straßenbaudienste erfolgt, wie von den Petenten beansprucht worden ist, diese auch auf den Trakten, auf welchen sie die Dienste zu leisten hatten, Chausseegeld zu bezahlen haben; aber wenn der Staat einmal für diese Dienste Etwas gewährt, so glaube ich, kann die Aufhebung derselben auch ohne Ablösung erfolgen.

Referent v. Dießlau: Ich würde mit dem geehrten Abgeordneten ganz übereinstimmen, daß die Aufhebung der Dienste auf diese Weise erfolgen möge, wenn dagegen das, was von Seiten des Staats gegeben wird, so viel beträgt, als das, was von den Petenten geleistet werden muß. Dies ist aber nicht zu erörtern, wenigstens nicht sofort darzuthun. Daher ist es doch nothwendig, daß durch die Ablösung das gegebene Verhältniß erst näher untersucht und bestimmt werde. Aus dem Anführen des Herrn Abgeordneten geht aber noch nicht hervor, daß die Dienstleistungen, worüber sich die Petenten beschwert haben, nicht überhaupt Seiten des Staats gefordert werden könnten; es würden vielmehr gerade aus den Ansichten, welche der geehrte Abgeordnete aufgestellt hat, die Gründe abzuleiten sein, aus welchen die Petenten verpflichtet sind, die Dienste wirklich dem Staate zu leisten, und es könnte nur auf Provokation eine Aufhebung mittelst Ablösung erfolgen; dagegen würden die Befreiungen, die sie genießen, sodann in Abrechnung zu bringen sein.

Abg. Huth: Da die hohe Staatsregierung mit sehr viel Milde so manche Last dieser Art von den Schultern der Verpflichteten bereits genommen hat, was gewiß sehr dankbar anzuerkennen ist, so verdenke man doch ja den Petenten hier nicht, daß auch sie sich den Andern gleichgestellt zu sehen wünschen, zumal da mehrere der hier in der Petition genannten Ortschaften durch die sehr große Entfernung von den Straßen theilen, auf welchen sie die Frohnen leisten müssen, sehr gedrückt sind. Es ist mir bekannt, daß Viele von den Bewoh-

nern schon zur Nachtzeit aufbrechen mußten, um vor Tage an Ort und Stelle bestimmt eintreffen zu können. Unter diesen Umständen sind diese Frohnen gewiß eine sehr große Last. Jedoch nach einer bei Berathung einer ähnlichen Petition Seiten des Herrn Finanzministers abgegebenen Erklärung gebe ich mich der Hoffnung hin, daß auch die drückende Beschwerde der Straßenpflichtigen im Amte Borna bald aufhören werde, und ich erlaube mir daher, der hohen Staatsregierung diese Angelegenheit nochmals dringend zu empfehlen.

Präsident: Sonst hat Niemand weiter um das Wort gebeten. Das Gutachten der Deputation geht dahin, daß aus den von ihr entwickelten Gründen das Gesuch der Petenten abzulehnen sei. Ich frage daher die Kammer: Ob sie sich mit diesem Gutachten einverstanden erklären wolle? Wird von 63 gegen 2 Stimmen bejaht. — —

Es folgt nun das Verlesen des Berichts der 3. Deputation, den auf Wegfall der Wagegelder gerichteten Antrag des Abg. Ebert betreffend.

Die Deputation schlägt vor: „den Antrag im Verein mit der I. Kammer der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben.“

Abg. Ebert: Ich bin der Deputation sehr dankbar, daß sie meine Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen hat, zu der ich das Vertrauen habe, daß sie ein Gewerbe, welches seit Jahrhunderten in dem ärmsten Theile des Vaterlandes sich als nützlich bewährt hat, endlich von einer nicht mehr zeitgemäßen Abgabe befreien werde, nachdem alle Schranken und Hemmungen durch den Zollverband gefallen sind.

Abg. Bonitz: Ich finde allerdings auch den Antrag der Deputation, die Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung und empfehlend anheim zu geben, für sehr zweckmäßig und den Verhältnissen angemessen und hoffe, daß diese Wagegelder für die Zukunft in Wegfall gebracht werden. Ich halte sie nicht mehr für eine zeit- und sachgemäße Abgabe. Früher hatten auch die Hammerwerke mit Hohofenbetrieb ein solches Wagegeld zu bezahlen. Diese geben es aber nicht mehr. Auch sind derartige Werke ohne Hohofenbetrieb, welche neuerdings errichtet worden sind, bis jetzt mit dieser Bezahlung verschont geblieben. Wenn aber die Industrie durch eine Abgabe auf das rohe Produkt besteuert wird, so kann dies bloß nachtheilig wirken, und ich muß mich um so mehr dagegen aussprechen, je mehr es zu wünschen ist, daß das Eisen, was so sehr die Concurrenz des Auslandes auszuhalten hat, deshalb um den möglichst billigen Preis aus Rücksichten der Staatsökonomie u. dem landwirthschaftlichen u. gewerblichen Interesse möchte verkauft und deshalb dessen Fabrikation von beschwerenden und vertheuernden Abgaben auf das rohe Material entseßelt werden. Es ist dies ganz Dasselbe, als wenn der Weber das erkaufte Garn von der Spinnerei noch versteuern müßte. Der Wegfall dieser Abgabe wird keinen großen Ausfall in der Staatseinnahme machen, und die Controle über diese Abgabe muß ihrer Natur nach eine solche sein